



REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES

BERICHT

über die

PRÜFUNG

des

JAHRESABSCHLUSSES

der Gemeinde

Lützelbach

zum 31.12.2023

Inhaltsübersicht

Seite

Abkürzungsverzeichnis		4
A	Kurzbericht	5
B	Detailbericht	7
1.	Prüfauftrag	7
2.	Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1.	Lage der Kommune	8
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres	8
2.1.2	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	9
2.2	Unregelmäßigkeiten	9
2.2.1	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	9
2.2.2	Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung	9
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
4.1.2	Jahresabschluss	14
4.1.3	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	15

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan	15
4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen	15
4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen	17
4.1.3.4 Liquiditätskredite.....	17
4.1.3.5 Übertragbarkeit.....	18
4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen	18
4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr	19
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte	20
5. Vermögensrechnung.....	21
6. Ergebnisrechnung.....	31
7. Finanzrechnung.....	34
8. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	36
9. Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen.....	37
10. Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen.....	38
11. Prüfungsvermerk des Revisionsamtes	39
12. Anlagen zum Prüfbericht.....	41

Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erlKVKR	erläuterter Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVVR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften

A Kurzbericht

Prüfvermerk (Testat):	uneingeschränkt
Prüfungszeitraum:	10.04.2025 bis 03.07.2025
Rechtsgrundlagen:	HGO, GemHVO, GoB
Aufstellungsbeschluss:	11.02.2025, nicht fristgerecht gem. HGO
Lagebeurteilung zum HHJ:	Die Ergebnisse sind im Rechenschaftsbericht der Gemeinde realistisch dargestellt.

	HH-Plan in €	Jahresergeb- nis in €	Tendenz
Ordentliches Ergebnis (Pos. 26 ER)	-856.825,00	-1.035.933,66	↘
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 29 ER)	0,00	-30.591,60	↘
Finanzlage (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, Pos. 39 FR)	-1.730.000,00	-502.467,65	↗

Chancen und Risiken:	Der Rechenschaftsbericht stellt die zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune plausibel dar.
-----------------------------	--

Verschuldungskennzahlen:

Nettoneuverschuldung in €	-155.217,46
Pro-Kopf-Verschuldung in €	222,87

Kreditinanspruchnahmen:

	Haushaltssatzung 2023 (ohne Vorjahresermächtigung)	Aufnahme 2023	Abweichung
Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	1.902.884,00 €	0,00 €	-1.902.884,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltsüberschreitungen: **noch zu beschließen**

**Geschäftsprozessprüfung
(Schwerpunktprüfung)** Es wurden keine Geschäftsprozessprüfungen durchgeführt.

Prüfungsfeststellungen: Für das aktuelle Prüfjahr haben sich keine Feststellungen ergeben. Die bisherigen Feststellungen aus den Vorjahren konnten vollständig ausgeräumt werden.

Die Gemeinde wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinsichtlich **Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung** geprüft. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

Um einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu erhalten, ist es zwingend notwendig den nachfolgenden Detailbericht zu lesen.

B Detailbericht

1. Prüfauftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Lützelbach

hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 11.02.2025 das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß HGO beauftragt.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind in der HGO, GemHVO, HGB, GoB inklusive der ergänzenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

	Vorjahresergebnis	HH-Ansatz	Jahresergebnis	Delta
Gesamtergebnis	1.024.530,09 €	-856.825,00 €	-1.066.525,26 €	-209.700,26 €
Ordentliches Ergebnis	407.781,02 €	-856.825,00 €	-1.035.933,66 €	-179.108,66 €
Außerordentliches Ergebnis	616.749,07 €	0,00 €	-30.591,60 €	-30.591,60 €
Eigenkapitalquote	55,04%		51,61%	-3,43%

Die Darstellung erfolgt hier in tabellarischer Übersicht. Details können dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Lützelbach entnommen werden.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Gemeindevorstands zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Gemeindevorstand scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisionsamtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung festgestellt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Erklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu wurde die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2023 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr geprüft.

Die Prüfung wird bei Bedarf um weitere Prüfungsbereiche, insbesondere technische Maßnahmenprüfungen sowie Geschäftsprozessprüfungen ergänzt.

Im Rahmen des erteilten Prüfauftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der gesetzlichen sowie satzungsgemäßen Bestimmungen über den Abschluss und den Lagebericht geprüft.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Kommune.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 10.04.2025 bis 03.07.2025 durchgeführt.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Herr Michael Weyrauch
- Herr Michael Walther
- Herr Frederic Balonier
- Frau Miriam Wilfer
- Frau Jutta Henkes
- Frau Svenja Sendelbach

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen (siehe Ziffer 4.2.1).

Technische Prüfung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2023 wurde keine technische Maßnahmenprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Vergabep Praxis und Abrechnung bei Bauleistungen / Lieferungen / Leistungen durchgeführt.

Eine Prüfung des Sachanlagevermögens sowie technische Maßnahmeprüfungen erfolgen zur beschleunigten Prüfungsabwicklung derzeit im Rahmen der Kassenprüfungen. Hier werden bei Bedarf eigenständige Berichte für die Verwaltung erstellt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

Die Gemeinde Lützelbach verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal des Anbieters ekom21. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 30.04.2024 für das Fachprogramm Infoma, Version 7, mit Gültigkeit bis 29.01.2027 liegt aktuell vor.

- IKS

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung 11.02.2025 und erfolgte somit nicht fristgerecht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Soweit geprüft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen beachtet.

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch weitestgehend auf die Finanzrechnung zu. Die Werte der Aktiva und Passiva wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 31.01.2023, die Bekanntmachung am 07.04.2023 und die Auslegung in der Zeit vom 11.04.2023 bis 19.04.2023. Die Gemeinde hat keine Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2023 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO sowie die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 4 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Gemeinde im Prüffahr 2023 nicht nachgekommen.

4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 vom 31.01.2023 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.902.884,00 € festgesetzt.

Aus dem Vorjahr standen Kreditermächtigungen in Höhe von 1.224.597,00 € zur Verfügung. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2023 konnte darüber hinaus gemäß § 103 Abs. 3 HGO noch die Ermächtigung aus dem Jahr 2021 mit 172.500,00 € genutzt werden.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden die Kreditermächtigungen (aus Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr) vollständig nicht in Anspruch genommen.

Da die Gemeinde die Kreditermächtigung nicht genutzt hat, steht diese noch für das Folgejahr längstens bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 zur Verfügung. Darüber hinaus steht auch die nicht genutzte Kreditermächtigung aus dem Jahr 2022 noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 zur Verfügung.

Die Gemeinde hat zunächst in der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung sowie einen Finanzmittelbedarf in der Finanzrechnung geplant. Der geplante Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung sollte durch eine Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Hinsichtlich des geplanten Finanzmittelbedarfs erfolgte die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, da nach den dort bekannten Zahlen ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um von den grundsätzlichen Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO abweichen zu können.

Die unterlassene Kreditaufnahme steht zunächst nicht im Einklang mit dem geplanten Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 3.445.300,00 €. Aufgrund der vorhandenen ungebundenen Liquidität hat sich die Gemeinde jedoch entschieden, die Investitionen mit eigenen Finanzmitteln zu finanzieren, zumal der tatsächlich getätigte Investitionsbedarf die Planzahlen unterschreitet.

Für das Haushaltsjahr 2023 hat sich ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 1.609.465,99 € ergeben. Der nachgewiesene Zahlungsmittelbedarf liegt somit deutlich unter den vorgesehenen Planzahlen. Damit war auch kein, wie in der Haushaltssatzung vorgesehener, Kreditbedarf erforderlich.

Seitens der Verwaltung ist regelmäßig zu prüfen, für welche Zeiträume die Finanzierung von Investitionen mit eigenen Mitteln zukünftig aufrechterhalten werden kann, ohne den Bestand eigener Finanzkraft dauerhaft zu gefährden. Darüber hinaus gilt es eine nachhaltige Finanzierung von Kommunalvermögen zu bedenken. Es wäre darauf zu achten, dass die Finanzierung so gestaltet wird, dass die Kosten fair zwischen den Generationen verteilt werden, was durch eine Mischung aus verschiedenen Finanzmitteln (z. B. Steuern, Gebühren, Fördermitteln, Krediten) erreicht werden kann. Durch die Beachtung dieser Grundidee der Durchmischung von Finanzierungsmitteln, kann die Gemeinde sicherstellen, dass die Finanzierung ihres Vermögens den Grundsätzen der Generationengerechtigkeit entspricht. Gleichzeitig wird durch diese Vorgehensweise die vorhandene Liquidität vorausschauend in die Planung aufgenommen.

4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2023 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 200.000,00 € veranschlagt. Die Veranschlagung erfolgte für die Durchführung von Kanalsanierungen.

4.1.3.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 750.000,00 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2023 war es nicht erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind entsprechend keine Liquiditätskredite enthalten.

Zur Liquiditätserhaltung sind im Haushaltsjahr 2023 auch durch kurzfristige Kontoüberziehungen keine Sollzinsen angefallen.

4.1.3.5 Übertragbarkeit

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen Gebrauch gemacht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Bilanzanhang wird verwiesen.

Die Übertragungen stehen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und sind im Anhang detailliert dargestellt.

4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Die Mittel für Fraktionen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ebenfalls nicht für deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden folgende Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen:

- Die Ansätze der Aufwendungen innerhalb der Teilhaushalte 1 und 2, 3 bis 6, 7 und 8 sowie 9 bis 15 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Ansätze für Investitionen innerhalb der Teilhaushalte 1 und 2, 3 bis 6, 7 und 8 sowie 9 bis 15 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilhaushalte bilden ein eigenes Budget.
- Zahlungswirksame Mehrerträge – mit Ausnahme von Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – können für Mehraufwendungen der jeweiligen Budgets verwendet werden. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Gemeinde Lützelbach zum Ende des Haushaltsjahres 2023 entstanden.

Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.777.131,00	5.787.089,80	6.829,47	-3.129,33
--	Verfükungsmittel	1.000,00	1.236,75	0,00	-236,75

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Pos.	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
13	Auszahlung für Transferleistungen	8.000,00	16.760,34	0,00	-8.760,34
17	Sonst. ordentliche Auszahlungen	11.750,00	72.332,77	0,00	-60.582,77

Im Bereich der Auszahlungen für Investitionen haben sich keine über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ergeben.

Zu den Mehraufwendungen der Ergebnisrechnung sowie den Mehrauszahlungen der Finanzrechnung ohne Investitionen sind die entsprechenden Beschlüsse noch zu fassen bzw. die Gremien hierüber in Kenntnis zu setzen.

4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

Im Haushaltsjahr 2023 wurden die gesetzlich vorgesehenen Kassenprüfungen durchgeführt. Die hierzu gefertigten Niederschriften liegen dem Bürgermeister vor.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es gelten weiterhin die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die vom Gemeindevorstand beschlossen wurden und durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26.05.2020 rückwirkend für die Anwendung zur Erstellung des Jahresabschlusses geändert wurden. Eine weitere Anpassung der Richtlinie erfolgte mit Beschlussdatum 11.07.2022 rückwirkend zum 01.01.2020. Hieraus resultierend orientiert sich die Gemeinde Lützelbach bei der Auswahl von Nutzungsdauern rückwirkend ab 01.01.2020 an den gängigen Afa-Tabellen (Hessen, NKRS, Rheinland-Pfalz, Thüringen etc.) unter Berücksichtigung der gemeindlichen Nutzungsdauererfahrungen sowie der Bilanzkontinuität.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte

Im Rahmen der Prüfung sind keine außergewöhnlichen Sachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

5 Vermögensrechnung

Im Folgenden werden nur noch die Bilanzpositionen beschrieben, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Bilanzpositionen nach dem KVKR und sind nicht mehr fortlaufend. Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang der Kommune verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Vermögensrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Aktiva

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.3 gel. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Unter dieser Position der Vermögensrechnung werden für das geprüfte Jahr keine Werte ausgewiesen.

Die Gemeinde hat sich jedoch nach bestehender Beschlusslage dazu entschieden, sich an der Gesellschaft OGIG für den Ausbau des Glasfasernetzes zu beteiligen. Diese führt den Ausbau des Glasfasernetzes für alle Kommunen des Odenwaldkreises durch und erhält hierfür die notwendige Finanzausstattung. Für die durchzuführenden Baumaßnahmen sind hierfür jährlich die vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen fällig.

Da die Gemeinde hier kein eigenes Sachanlagevermögen finanziert, sind Anzahlungen für diesen Aufgabenbereich als geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände abzubilden.

Im geprüften Haushaltsjahr war die erste Abschlagszahlung für diesen Sachverhalt fällig. Hier wurde jedoch zunächst der Nachweis der Abschlagszahlung bei der Bilanzposition 1.2.6 „geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau“ abgebildet. Da diese Position jedoch nur für eigenes Sachanlagevermögen zu nutzen ist, hat für den korrekten Bilanzausweis eine Anpassung zu erfolgen.

Die erforderliche Korrektur wird im Jahresabschluss 2024 durchgeführt. Diese nachträgliche Berichtigung ist deshalb möglich, da sich dadurch weder am Jahresergebnis der Gemeinde noch an der Höhe der Bilanzsumme etwas verändert.

Zukünftig werden dann die jeweils vereinbarten Leistungen vollständig unter dieser Bilanzposition abgebildet.

1.2 Sachanlagen

Die Veränderungen im Bereich der Sachanlagen Pkt. 1.2.1 bis 1.2.6 (= Kontengruppen 05 – 09) sind in relevanten Stichproben geprüft worden. Während der technischen Kassenprüfung festgestellte Abweichungen wurden bereinigt.

2 Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Für die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gelten gemäß den Inventarisierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Gemeinde Lützelbach folgende Arbeitsschritte:

1. Einzelwertberichtigung in Abhängigkeit der Werthaltigkeit der Forderung.

Aufgrund der durchgeführten Forderungsbewertung hat die Gemeinde Lützelbach im geprüften Haushaltsjahr Ansprüche in einer Höhe von 1.982,80 € gemäß § 30 Abs. 2 GemHVO niedergeschlagen. Aufgrund weiterer Mahnungen und Vollstreckungen konnte die Gemeinde hiervon noch Forderungen von 20,36 € realisieren. Eine Detailprüfung der Sachverhalte erfolgte für das geprüfte Jahr nicht.

Die Möglichkeiten der Stundung nach § 30 Abs. 1 GemHVO sowie des Erlasses nach § 30 Abs. 3 GemHVO hat die Gemeinde nicht genutzt.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der durch die Gemeinde 2023 durchgeführten Forderungsbewertung ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	1.451.511,78 €	100,00
/./ Einzelwertberichtigung	0,00 €	0,00
/./ Pauschalierte Einzelwertberichtigung	70.946,15 €	4,89
/./ Pauschalwertberichtigung	0,00 €	0,00
Saldo lt. Vermögensrechnung	1.380.565,63 €	95,11

Diese Ermittlungen zur Werthaltigkeit der Forderungen basiert aktuell auf einer teilweise unkonkreten Formulierung zur Bestimmung der Wertberichtigungen. Unter Bezugnahme auf die bestehenden Vorgaben kann eine Werthaltigkeit nur unter Beachtung sogenannter wertbegründender Tatsachen, also unter Zuhilfenahme von Erkenntnissen, die erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, durchgeführt werden. Da jedoch diese Erkenntnisse bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht berücksichtigt werden dürfen, empfiehlt es sich, die Angaben zur Ermittlung von Wertberichtigungen zu konkretisieren, um künftig in gleichbleibender Weise die Einzel- sowie die pauschalierten Einzelwertberichtigungen durchführen zu können.

Auf die Erfordernis zur Einhaltung einer Bewertungsstetigkeit unter Ausschluss wertbegründender Tatsachen wird hingewiesen.

2.4 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	01.01.2023
Kontenbezeichnung	€	€
Barkasse	1.877,69	5.371,98
Girokonten	2.096.714,17	2.602.576,95
Festgeld- und Tagesgeldkonten	759.053,26	752.120,44
Nebenkasse Info-Büro und Kindergärten	750,00	750,00
Mietkautionen	2.428,77	2.428,77
Feuerwehrfond	4.731,72	4.733,72
Frankiermaschine	288,31	329,71
Wechselgeld Bauschutt	10,00	10,00
Summe	2.865.853,92	3.368.321,57

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Erstellung der Schlussbilanz nicht. Die Gemeinde Lützelbach verfügt zum Bilanzstichtag über Eigenkapital.

Passiva

1 Eigenkapital**1.1 Netto-Position**

Veränderungen an der Nettoposition haben sich im geprüften Jahr korrekterweise nicht ergeben.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital**1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Das geprüfte Jahr hat mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.035.933,66 € abgeschlossen. Nach den Vorgaben der GemHVO sind Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses soweit möglich über eine Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

Da für die Abdeckung des entstandenen Fehlbetrags ausreichend Mittel zur Verfügung standen, erfolgte der gesetzlich vorgeschriebene Verlustausgleich.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2023
Bezeichnung	€
Bestand der Rücklage zum 31.12.2022	2.462.260,87
Entnahme aus der Rücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages im ordentlichen Ergebnis	-1.035.933,66
Bestand der Rücklage zum Jahresende	1.426.327,21

1.3 Ergebnisverwendung

1.3.1 Ergebnisvortrag

1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Da die Gemeinde Lützelbach im ordentlichen Ergebnis nach dem erfolgten Verlustausgleich keine nicht ausgeglichenen Fehlbeträge hatte, waren hier auch keine Werte auszuweisen.

1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Die Gemeinde Lützelbach weist hier den saldierten Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis der Haushaltsjahre 2016 bis 2022 aus. Da sich für das Haushaltsjahr 2023 erneut ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 30.591,60 € ergeben hatte, war dieser den bislang noch bestehenden saldierten Fehlbeträgen zuzuführen.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2023
Bezeichnung	€
saldierte außerordentlicher Ergebnisse bis 2021	- 34.053,24
Überschuss aus 2022	- 30.591,60
Gesamtergebnis	- 64.644,84

Da eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich des außerordentlichen Jahresergebnisses nicht besteht, ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Ein auf neue Rechnung vorgetragener Fehlbetrag soll innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Danach kann er mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden, soweit diese Mittel nicht vorrangig für den Ausgleich der ordentlichen Jahresergebnisse benötigt werden.

1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Gemeinde Lützelbach hat im geprüften Jahr einen Fehlbetrag in Höhe von 1.035.933,66 € im ordentlichen Ergebnis erzielt. Dieses negative Ergebnis wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Diese Ergebnisverwendungsbuchung wurde bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß vorgenommen und erfolgte aufgrund der Vorschriften des § 24 Abs. 2 GemHVO bereits zum 31.12.2023.

Somit sind in der Vermögensrechnung unter dieser Position keine Werte mehr auszuweisen.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Gemeinde Lützelbach hat im geprüften Jahr einen Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 30.591,60 € erzielt.

Der Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und erhöht den bereits bestehenden Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis entsprechend. In den Folgejahren ist dieser kumulierte Fehlbetrag entsprechend den rechtlichen Vorgaben auszugleichen.

Bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der Fehlbetrag den Vorjahresergebnissen zugerechnet, so dass dort dann der noch abzudeckende Gesamtfehlbetrag ausgewiesen wird.

2 Sonderposten

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Hierbei handelt es sich um Überschüsse in den Gebührenhaushalten für den Wasser- und Abwasserbereich sowie Friedhof.

Die Entwicklung des Sonderpostens stellt sich wie folgt dar:

	Gebühren- haushalt Friedhöfe	Gebühren- haushalt Wasser	Gebühren- haushalt Nieder- schlags- wasser	Gebühren- haushalt Schmutz- wasser
Bezeichnung	€	€	€	€
Stand am 01.01.2023	0,00	195.034,62	121.440,24	217.359,72
Inanspruchnahme von Überdeckungen aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	-30.184,34
Zuführung von Überdeckung des laufenden Jahres	11.608,96	150.803,94	19.079,32	0,00
Ergebnis zum 31.12.2023	11.608,96	345.838,56	140.519,56	187.175,38

Für das geprüfte Jahr folgt die Gemeinde noch der bisherigen Systematik, nach der jeweils nur der kumulierte Wert aus Über- und Unterdeckung als Sonderposten für den Gebührenaussgleich nachgewiesen wird.

Nach den nun aktuellen Vorgaben der GemHVO sind Gebührenüberdeckungen im Jahresabschluss als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen, da sie Fremdkapitalcharakter haben und zwingend auszuweisen sind. Ein Ansatzwahlrecht zur Bildung des Sonderpostens besteht für Überdeckungen nicht. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass das Anrecht der Gebührenzahler auf eine kostendeckende Gebührenerhebung sichergestellt wird, da Überdeckungen grundsätzlich immer positiv anzurechnen sind. Auf die Nachberechnung von Unterdeckungen könnte die Kommune theoretisch verzichten, bzw. diese darf sie nach Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes nicht mehr in den Gebührenbedarf einrechnen. Daraus folgt, dass Unterdeckungen bilanziell nicht ausgewiesen werden dürfen.

Diese stringente Vorgehensweise, die eine jährliche Überprüfung der Sonderpostenwerte sowie ausschließlich den bilanziellen Ausweis von Überdeckungen vorsieht, wurde durch die Überörtliche Prüfung in der 242. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Städte und Gemeinden“ aus Mai 2024 thematisiert und bei nicht Einhaltung der Vorgaben bemängelt.

Zur Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hat die Gemeinde zu überprüfen, inwieweit ggf. in den kumuliert ausgewiesenen Werten noch nicht ausgeglichene Unterdeckungen enthalten sind, die künftig nicht mehr bilanziell auszuweisen sind. Unterdeckungen sind nur noch im Bilanzanhang und im Rechenschaftsbericht zu erläutern. Eventuell festgestellte erforderliche Anpassungen sind mit dem nächsten noch nicht abgeschlossenen Jahresabschluss vorzunehmen.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2023 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2023
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.614.081,77 €
<i>Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung</i>	0,00 €
<i>Zugänge aufgrund kommunaler Investitionsprogramme (genehmigungsfrei)</i>	0,00 €
<i>Tilgung 2023</i>	-140.217,46 €
Summe Bilanzposition	1.473.864,31 €

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

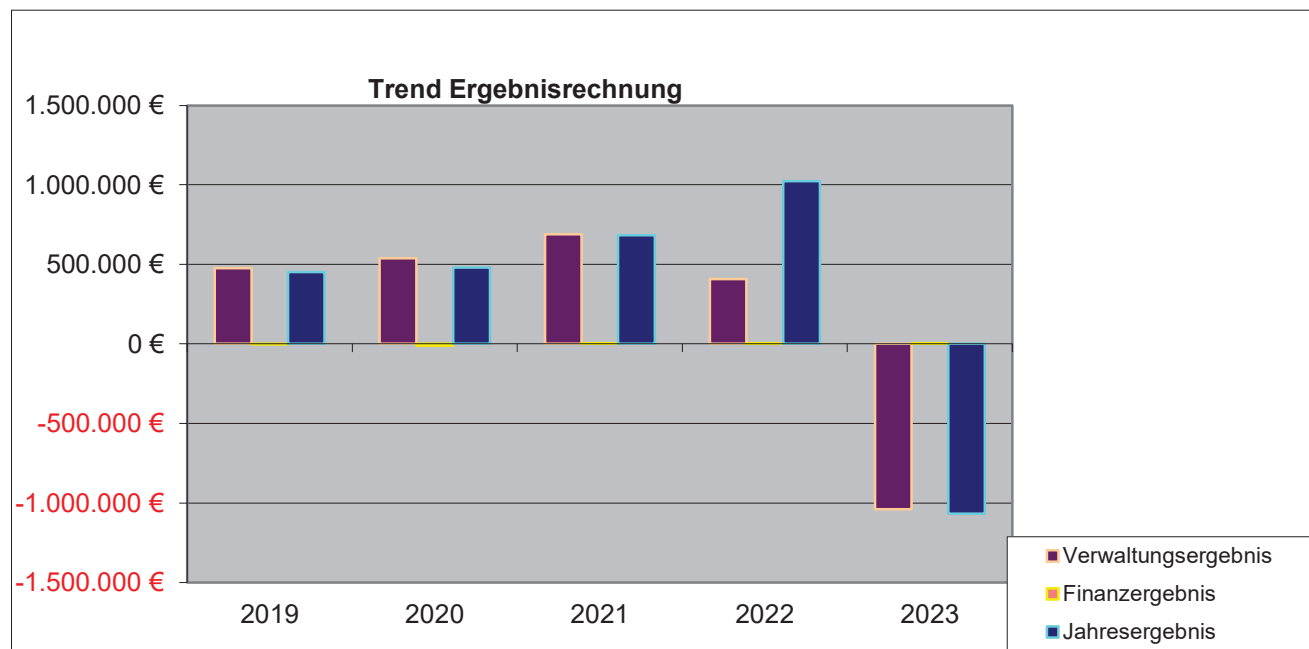
Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2023 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2023
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.000,00 €
<i>Zugänge Kapitalmarkt und Investitionsprogramm</i>	0,00 €
<i>Tilgung 2023</i>	-15.000,00 €
Summe Bilanzposition	20.000,00 €

6 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Lützelbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Verwaltungsergebnis	474.979 €	539.734 €	688.472 €	407.386 €	-1.039.159 €
Finanzergebnis	-2.785 €	-11.767 €	2.973 €	395 €	3.225 €
Ordentliches Ergebnis	472.193 €	527.967 €	691.445 €	407.781 €	-1.035.934 €
Außerordentliches Ergebnis	-20.394 €	-49.372 €	-7.688 €	616.749 €	-30.592 €
Jahresergebnis	451.799 €	478.595 €	683.757 €	1.024.530 €	-1.066.525 €



Nachstehend werden nur die Positionen der Ergebnisrechnung erläutert, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Ergebnispositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Ergebnisrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Ordentliche Erträge

Die Prüfung der Erträge führte zu keinen berichtsrelevanten Erkenntnissen.

Im Prüfungsverlauf wurden lediglich verschiedene Sachverhalte dargelegt, die seitens der Gemeinde zu überarbeiten sind. Hierzu gehören insbesondere die Nutzung der umfangreichen Möglichkeiten des Finanzbuchhaltungssystems hinsichtlich der Buchungstexte sowie der digitalen Ablagemöglichkeiten betreffend die erforderlichen zahlungsbegründenden Unterlagen.

Im Übrigen wird hier explizit auf die Erläuterungen und Analysen im Bilanzanhang sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde verwiesen.

Ordentliche Aufwendungen

12 Versorgungsaufwendungen

Wie die Gemeinde im Bilanzanhang bereits erläutert hat, wurden unter dieser Position der Ergebnisrechnung wesentliche Abweichungen zwischen der Haushaltsplanung und dem tatsächlichen Jahresergebnis erreicht. Den kommunalen Erläuterungen nach waren die Abweichungen im Wesentlichen auf die personellen Veränderungen in der Verwaltungsführung zurückzuführen.

Sofern hier künftig Kenntnisse darüber vorliegen, aus denen sich eine wesentliche Veränderung bei den pflichtgemäß auszuweisenden Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben wird, sollten diese Vorgänge bereits bei der Bildung der Haushaltsansätze Berücksichtigung finden und entsprechende Ansätze bei der Haushaltsplanung vorgesehen werden.

In Zeiten schlechter Finanzlage führt die Unterlassung von notwendigen Planansätzen insbesondere auch für diese Bereiche zu einer deutlichen Erhöhung eines möglichen Jahresfehlbetrages, der nicht ausschließlich durch Einsparungen zu Lasten der übrigen Bereiche kompensiert werden kann.

14 Abschreibungen

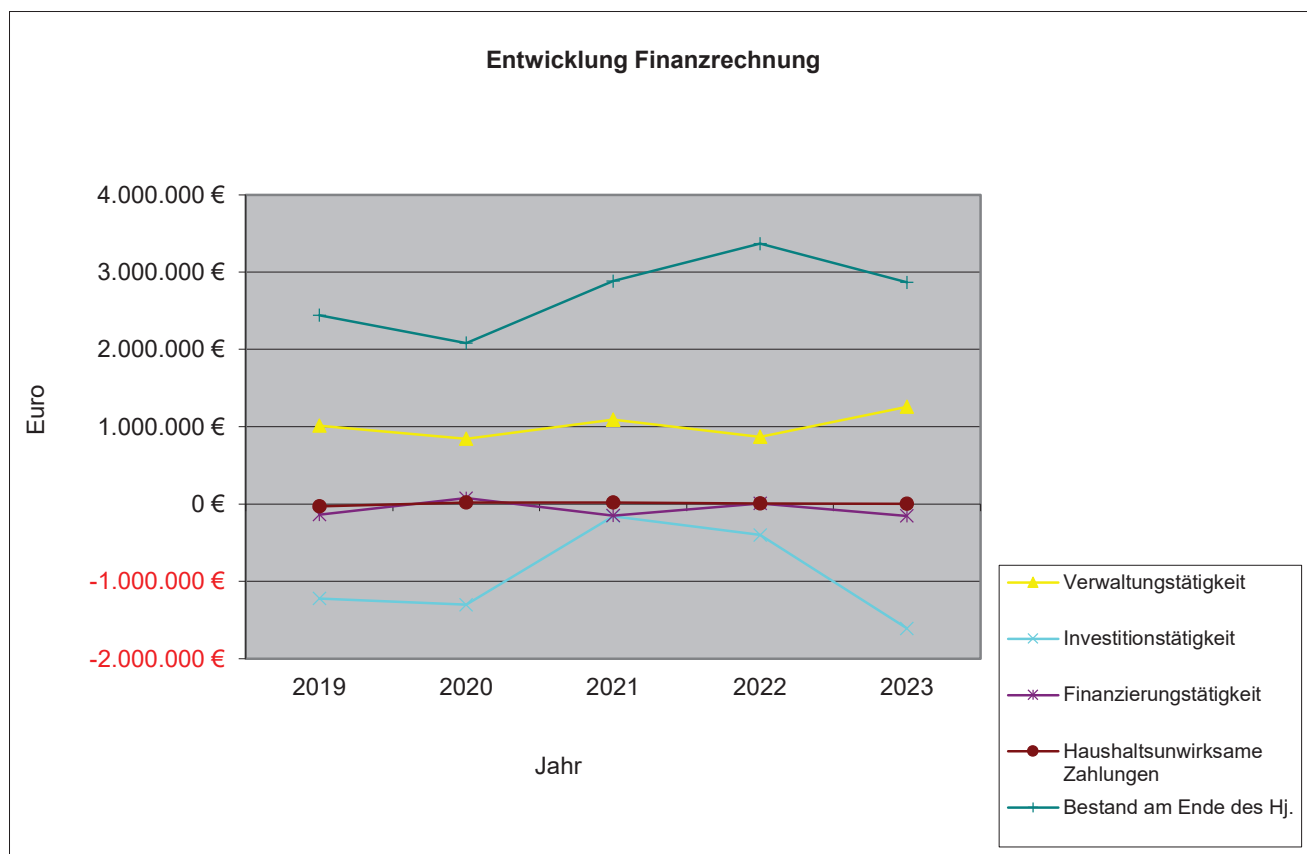
Im geprüften Jahr wurde der Haushaltsansatz der Abschreibungen insgesamt nicht überschritten, obwohl hier erneut kein Haushaltsansatz für den Teilbereich der Abschreibungen auf Forderungen vorgesehen war. Die Abschreibungen sowie die Wertberichtigungen auf Forderungen schlagen für das geprüfte Jahr mit insgesamt 29.986,60 € zu buche. Es war hier jedoch möglich, die Mehraufwendungen durch geringer ausgefallene Abschreibungsaufwendungen insbesondere bei Gebäuden und Fuhrpark auszugleichen.

Da mit einer solchen Ausgleichsmöglichkeit jedoch nicht jedes Jahr gerechnet werden kann, sollte dauerhaft die Haushaltsplanung entsprechende Forderungsausfälle berücksichtigen.

7 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Gemeinde Lützelbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Verwaltungstätigkeit	1.013.816 €	843.938 €	1.092.174 €	867.613 €	1.257.241 €
Investitionstätigkeit	-1.221.647 €	-1.299.973 €	-159.242 €	-400.426 €	-1.609.466 €
Finanzierungstätigkeit	-135.778 €	77.081 €	-149.013 €	9.106 €	-155.217 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	-29.139 €	19.355 €	18.921 €	7.472 €	4.975 €
Bestand am Ende des Hj.	2.441.314 €	2.081.716 €	2.884.555 €	3.368.322 €	2.865.854 €



Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und entspricht den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2023.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht im Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung.

8 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, deren Bearbeitung bzw. Umsetzung überprüft wurde.

Die aus den Vorjahren im Bericht ausgewiesenen Prüfungsfeststellungen konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden, so dass zum Bilanzstichtag keine offenen Feststellungen aus Vorjahren vorlagen.

9 Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Lützelbach führte zu keinen weiteren wesentlichen Prüfungsfeststellungen. Notwendige Korrekturen wurden im Prüfungsverlauf durchgeführt.

Für das Jahr 2023 wurden daraufhin lediglich Prüfungsempfehlungen ausgesprochen, über die seitens der Gemeinde zu entscheiden ist.

Feststellungen aus den Vorjahren, die bislang noch nicht abschließend erledigt werden konnten, wären der vorstehenden Berichtsziffer zu entnehmen. Hier konnten zwischenzeitlich alle Feststellungen aus den Vorjahren ausgeräumt oder aufgrund der erfolgten Zusagen der Gemeinde erledigt werden.

10 Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse hat das Revisionsamt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.

Im geprüften Jahr fand keine Vergleichende Prüfung bei der Gemeinde Lützelbach statt.

11 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lützelbach zum 31.12.2023 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

"Bestätigungsvermerk" des Revisionsamtes:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2023 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands. Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Lützelbach sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinem Testat einschränkenden Einwendungen geführt.

"Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lützelbach. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar."

Erbach, den 04. Juli 2025

Die Prüfer:
Frau Kräuter
Herr Scholl

**Revisionsamt des
Odenwaldkreises**



K o l l m e r

- Stellvertr. Leiter des Revisionsamtes -

12 Anlagen zum Prüfungsbericht

- Vollständigkeitserklärung
- Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung